

52. 1. Woraus ist zu entnehmen, nach welchem Recht die Vertragsschließenden ihre Beziehungen regeln wollten?
2. Verstoßt die Anwendung eines fremden Rechts, das Aufwertung nur in Ausnahmefällen zuläßt, gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes?

EG. z. BGB. Art. 30.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1927 i. S. Mi. u. Gen. (R.)
w. Ma. u. Gen. (Bekl.). I 144/27.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagten sind deutsche Staatsangehörige und Mitinhaber der Firma H. & D., die ihre Niederlassung in Schönlinde in der Tschechoslowakei hat. Der Erblasser der Kläger Ernst R. hatte im Jahre 1859 seinem Onkel Karl D. ein Darlehen von einigen Tausend Mark gegeben; das Geld stammte aus einer dem R. angefallenen Erbschaft. Die Urkunden über das Darlehen sind in Leipzig ausgestellt worden; R. war anscheinend Sachse, jedenfalls Deutscher. Im Jahre 1867 übernahm die Firma H. & D. in Schönlinde diese Schuld, wobei ausgemacht wurde, daß die Zinsen an jedem Jahres-schluß auf 8% ergänzt werden sollten. R. wurde sodann Prokurist der Firma H. & D. Gleichzeitig wurde ihm ein Konto in Mark-

währung angelegt, das bis zu seinem Ausscheiden, angeblich im Jahre 1909, weitergeführt wurde. Es wies damals einen Betrag von über 200000 M. auf. Der Mehrbetrag stammte aus Rücklagen seines Gehalts. Auch nach dem Ausscheiden des R. wurde das Konto weitergeführt, bis R. am 6. März 1922 verstarb. Damals betrug sein Guthaben 228000 M. Er hat die vier Kläger zu Erben eingesetzt. Sie verlangen von den Beklagten als Mitinhabern der Firma S. & D. Aufwertung und klagen auf Zahlung von zunächst 6000 R.M.

Die Beklagten lehnen die Aufwertung ab. Sie berufen sich darauf, daß das Rechtsverhältnis nach tschechoslovakischem Rechte zu beurteilen sei, dieses aber eine Aufwertung nicht kenne. Sie weisen weiter darauf hin, daß es sich um eine Forderung aus laufender Rechnung handle, die auch nach deutschem Rechte nicht aufzuwerten sei.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Kläger blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß das Rechtsverhältnis der Parteien dem tschechoslovakischem Recht unterstehe. Schuldverhältnisse seien nach dem Recht zu beurteilen, dem die Vertragsparteien sich unterworfen hätten. Dem ständen nicht die §§ 6 und 20 des beim ursprünglichen Vertragschluß in Sachsen in Geltung gewesenen sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen. Sowohl die Firma wie der Erblasser der Kläger hätten den Willen gehabt, ihr Rechtsverhältnis dem in Schönlinde geltenden Rechte zu unterwerfen. Daran werde nichts durch den Umstand geändert, daß das Konto des R. in deutscher Reichswährung geführt worden sei. Es komme mithin tschechoslovakisches Recht zur Anwendung, und zwar nicht nur gegenüber der Firma, sondern auch gegenüber den beiden beklagten Mitinhabern der Firma; denn deren Haftung leite sich nur aus ihrer Mitinhaberschaft her. In der Tschechoslowakei gelte noch das allgemeine österreichische Bürgerliche Gesetzbuch. In eingehenden Ausführungen legt sodann das Berufungsgericht dar, daß nach diesem Gesetzbuch ebenso wie nach der Rechtsprechung des tschechoslovakischen Obersten Gerichtshofs in Brünn die Aufwertung einer Markforderung nicht anerkannt werde.

Siergegen erhebt die Revision folgende Bedenken. Sie macht geltend, daß deutsches Recht zur Anwendung komme, und weist zur Begründung darauf hin, daß K. in Deutschland seinem Onkel das Darlehen gegeben habe, mit dem dieser dann im Verein mit anderen deutschen Teilhabern die Firma in Oesterreich gegründet habe, daß gegen die Gesellschafter die ursprüngliche Forderung ihrem Charakter nach in vollem Umfang in Kraft geblieben sei, daß endlich die Schuld von vornherein und auf die Dauer in deutscher Währung ausgedrückt worden sei. Alles dieses zeige den Willen der Vertragsschließenden, sich dem deutschen Rechte zu unterwerfen. In zweiter Reihe macht die Revision geltend, daß die Anwendung eines Rechts, das jegliche Aufwertung versage, gegen die guten Sitten und den Zweck der deutschen Gesetzgebung verstoße. Das deutsche Recht halte grundsätzlich eine Aufwertung aus sittlichen Gründen für berechtigt. Das Recht der Tschechoslovakei dagegen stehe grundsätzlich auf dem entgegengesetzten Standpunkt, wenngleich es in Ausnahmefällen eine Aufwertung zulasse. Die Anwendung eines solchen Rechts durch deutsche Gerichte widerspreche dem Sinne des deutschen Rechts.

Diese Bedenken vermögen das Urteil des Berufungsgerichts nicht zu erschüttern.

Zunächst ist mit Recht angenommen worden, daß der Erblasser der Kläger K. und der verstorbene Gründer der Firma S. & D. das zwischen ihnen entstandene Rechtsverhältnis dem österreichischen Rechte haben unterstellen wollen. Allerdings ist das Darlehen, das K. dem D. gewährt hat und das den Grund zu ihrer geschäftlichen Verbindung gelegt hat, in Deutschland gegeben worden. Ebenso sind die ersten Abrechnungen in Deutschland aufgestellt worden. Auch waren beide Personen von Abstammung und jedenfalls zunächst Deutsche. Aber schon im Jahre 1864 ist eine Vereinbarung, die zwischen ihnen getroffen wurde, aus Bhradow datiert; die Übernahme der Schuld des D. auf die Firma ist 1867 in Schönlinde vereinbart worden. Das zeigt, daß beide Vertragsteile damals schon ihren Wohnsitz in Böhmen hatten oder sich wenigstens dort aufhielten. Daran ist im weiteren Verlauf nichts geändert worden; beide sind die langen Jahre bis zu ihrem Tode in Schönlinde verblieben. Der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit lag in Böhmen; K. war Prokurist der Firma des D. in Schönlinde. Dort

befäß er eine Villa, dort hat er sein Testament gemacht, seine Tochter ist in Windisch-Kannitz verheiratet. Auf Grund aller dieser Umstände kann nach dem zu vermutenden Willen beider Personen nur angenommen werden, daß sie ihre Rechtsverhältnisse nach dem am Orte ihres Wohnsitzes geltenden Rechte regeln wollten. Demgegenüber ist dem Umstand kein Gewicht beizulegen, daß das Konto des K., auf dem sein Gehalt verbucht wurde, bei der Firma in deutscher Währung geführt worden ist. Das kann auf äußerlicher Gewohnheit beruhen; jedenfalls zwingt dieser vereinzelte Umstand nicht zu der Annahme, daß für die Vertragsteile deutsches Recht gelten solle. Die Revision beruft sich darauf, daß die Forderung des K. jedenfalls ursprünglich dem deutschen Recht unterstanden habe und daß sie späterhin in derselben Art in Kraft geblieben sei. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Die Forderung der Kläger gegen die Beklagten leitet sich allein aus der Eigenschaft der letzteren als Mitinhaber der in der jetzigen Tschechoslovakei ansässigen Handelsgesellschaft her. Daß die Beklagten auch als Erben des D. für die Zahlung einer persönlich gegen diesen gerichteten Forderung zu haften hätten, ist weder in den Instanzen unter Angabe von Tatsachen geltend gemacht worden, noch irgendwie aus der Sachlage ersichtlich. Haften aber die Beklagten nur als Mitinhaber der Firma, so untersteht die gegen sie geltend gemachte Forderung demselben Rechte wie die Forderung gegen die Gesellschaft.

Die Revision macht weiter geltend, daß das tschechoslovakische Recht nach Art. 30 E.G. z. B.G.B. auf den Streitfall keine Anwendung finden könne. Das Berufungsgericht habe festgestellt, daß jenes Recht keine Aufwertung kenne. Eine solche Rechtsnorm verstoße grundsätzlich gegen die deutschen Rechtsanschauungen. Auch dieser Ausführung der Revision kann nicht zugestimmt werden. Art. 30 bestimmt, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Nun hat das Berufungsgericht in einer für die Revisionsinstanz bindenden Weise festgestellt, daß nach tschechoslovakischem Recht die Aufwertung grundsätzlich verneint, ja als gesetzwidrig bezeichnet und nur in bestimmten Fällen zugelassen wird. Von vornherein ist klar, daß die Anwendung eines Rechts, das eine Aufwertung nur in Ausnahmefällen zuläßt, den guten Sitten, wie sie in Deutsch-

land aufgefaßt werden, nicht widerspricht. Es kommt also nur in Frage, ob die Anwendung gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Auch das muß verneint werden. Nach der einmütigen Ansicht der deutschen Rechtslehre unterliegt es Schwierigkeiten, den Begriff eines Verstoßes gegen den Zweck eines Gesetzes eindeutig zu bestimmen (Zitelmann Internat. Privatr. Bd. I S. 369 flg.; Niedner, Komm. zum EinfGes. Art. 30 Anm. 5 flg.). Die Begriffsbestimmung eines solchen Verstoßes ist nicht aus dem Begriff des „ordre public“ zu entnehmen, wie früher vielfach versucht wurde, auch nicht aus dem etwa zwingenden Charakter eines deutschen Gesetzes. Vielmehr läßt sich eine Entscheidung nur von Fall zu Fall treffen. Die Rechtspredung des Reichsgerichts nimmt ausnahmslos an, daß die Rechtsfolgen eines Zusammenstoßes ausländischer Schiffe, namentlich in deutschen Gewässern, nach deutschem Rechte zu beurteilen sind (RGZ. Bd. 19 S. 12, Bd. 29 S. 91). Dagegen ist beispielsweise das Verbot, eine Vollmacht als unwiderruflich anzusehen, nicht als eine „Prohibitivnorm im Sinne des internationalen Privatrechts“ erachtet worden (RGZ. Bd. 30 S. 124). Die Entscheidung RGZ. Bd. 106 S. 84 sagt, daß die Vorschrift eines ausländischen Rechts über die Unverjährbarkeit einer Forderung innerhalb eng begrenzter Voraussetzungen nicht unter Art. 30 fällt. Gleiches ist in RGZ. Bd. 95 S. 272 für abweichende ausländische Vorschriften über Namensführung angenommen worden. Endlich ist in den Urteilen RGZ. Bd. 60 S. 296, Bd. 73 S. 368, Bd. 93 S. 182, Bd. 110 S. 175 der Sinn des Art. 30 dahin entwickelt worden, daß keinesfalls eine wenn auch grundsätzliche Verschiedenheit der einheimischen Gesetze und des ausländischen Gesetzes genüge; vielmehr müsse der Unterschied der staatspolitischen oder sozialen Anschauungen so erheblich sein, daß durch Anwendung des ausländischen Rechts die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angegriffen würden. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles kommt in erster Reihe in Betracht, daß die Regelung der Frage der Aufwertung nur nach den inneren Verhältnissen des einzelnen Landes getroffen werden kann. In Deutschland ist man der Einführung der Aufwertung erst näher getreten, als der Sturz der Währung so rasche Fortschritte machte, daß ein Gläubiger bei Rückzahlung einer nicht sofort fälligen Forderung nur einen Bruchteil von ihrem wahren Wert erhielt. Wenn ein ausländischer

Staat, dessen Wahrung keinen so starken Fall erlebt hat, sich nicht veranlaßt sieht, die Aufwertung einzufuhren, so konnen dagegen vom Standpunkt der deutschen Auffassung keinerlei Bedenken erhoben werden. Wie hieraus ohne weiteres folgt, sind dann auch keine Bedenken dagegen zu erheben, da deutsche Gerichte bei der Beurteilung von Fallen, die nach deutschem Gesetz einem keine Aufwertung kennenden Recht unterstehen, dieses fremde Recht anwenden; das verstot nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes, steht vielmehr in Ubereinstimmung mit der Auffassung, da jeder Staat Aufwertungsfragen nur nach den Notwendigkeiten seiner Lage regeln kann. Diese Folgerung wurde nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, wenn beide Parteien Angehorige des fremden Staates waren. Es andert aber auch nichts an der Beurteilung, da hier die Beklagten Deutsche sind. Allerdings widerspricht es dem deutschen sozialen Empfinden, wenn eine Forderung, die aus Rucklagen eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber hervorgegangen ist, auf ein Nichts zururckgefuhrt werden soll. Aber diese Folge leitet sich allein daraus her, da der Staat, dem die Klager angehoren, es nicht fur geboten erachtet hat, Vorsorge fur die Ruckzahlung einer in auslandischer Wahrung ausgedruckten Forderung zu treffen. Wenn das in einem einzelnen Falle fur die Angehorigen jenes Staates ungunstig wirkt, so lat sich doch nicht schon um deswillen sagen, da die Anwendung seines Rechts dem Zweck eines deutschen Gesetzes widerspricht. Letzteres kann um so weniger gelten, als es sich hier um eine Forderung aus einer laufenden Rechnung handelt und das deutsche Recht solchen Forderungen grundsatzlich — allerdings abgesehen von einer gerade hier zutreffenden Ausnahme — auch seinerseits die Aufwertung versagt. Sonach unterliegt die Anwendung des tschechoslovakisches Rechts im Streitfalle keinem Bedenken. Da dieses nach der bereits erwahnten verbindlichen Feststellung des Berufungsgerichts eine Aufwertung der eingeklagten Forderung nicht kennt, ist die Klage mit Recht abgewiesen worden.